

# Satzung

## Gehörlosen-Sportverein Pforzheim e.V.

### § 1 Name und Sitz

Name: Gehörlosen-Sportverein Pforzheim e.V.  
Sitz: Pforzheim  
Eingetragen: Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts  
Mitglied: im Deutschen Gehörlosen Sportverband e. V.  
im Gehörlosen Sportverband Baden-Württemberg e.V.  
Geschäftsjahr: ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation und ist im Interesse seiner Mitglieder ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports sowie für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke tätig.  
Dies im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist in der Konfession (Religion) und politisch neutral.

#### Seine Aufgaben sind:

- Durchführung von Training und Sportveranstaltungen für seine gehörlosen Mitglieder.

Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes und Gehörlosen Sportverbandes Baden-Württemberg.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

#### Aufbringung der Mittel

Die Mittel (Gelder) des Vereins werden aufgebracht durch:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- andere Einnahmen

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Bei Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Aufhebung werden die bezahlten Beiträge dem Mitglied nicht zurückerstattet.

Der Gehörlosen-Sportverein Pforzheim e.V. entscheidet selbst über die Mitgliedsbeiträge.

#### Mittelverwendung

Da der Verein selbstlos tätig ist, dürfen die Mittel nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand sowie Personen die Aufgaben für den Verein übernehmen, darf der Verein eine angemessene Vergütung bezahlen.

Weiter dürfen Auslagen der Vorstandschaft und Mitgliedern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit angefallen sind, erstattet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Geldern des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Auch bei Auflösung des Vereins werden keine Anteile des Vereinsvermögens an die Mitglieder ausbezahlt.

## § 5 Mitgliedschaft

### 1. Natürliche Personen

Erwachsene	ordentliches Vollmitglied sobald das 18. Lebensjahr vollendet ist.
Jugendliche	Schüler/Jugendliche in Berufsausbildung
Kinder	bis zu 10 Jahren

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden oder Stellvertreter zu stellen. Dieser leitet den Antrag an den geschäftsführenden Vorstand weiter, der über die Aufnahme entscheidet.

### 2. Ehrenmitglieder

Wenn sich Personen um den Verein oder die Sache der Gehörlosen besondere Verdienste erworben hat, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist einer Ehrenordnung geregelt.  
Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### durch Tod

### durch Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklären.

### durch Ausschluss

der geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger und schwerwiegender Gründe ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausschließen.

Die Gründe können sein:

- Rückstand des Beitrags für 1 Jahr ohne wichtigen Grund
- unehrenhafte und unkameradschaftliche Handlungen
- Grob fahrlässige Beschädigung des Vereins in der Öffentlichkeit oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck.
- Satzungsverstöße

## § 6 Organe

### Organe des Vereins sind:

#### Geschäftsführender Vorstand

Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- einem Kassierer
- einem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 (Abs.2) des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder vertritt den Verein alleine.  
Sitzungen können von beiden einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand beruft Beisitzer für die Dauer ihrer Aufgaben in den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Berufungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern.

Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit:

- An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- Kapitalanlagen

Die Beschränkungen für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nur im Innenverhältnis.

## Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die **Mitgliederversammlung** wird jährlich mindestens einmal einberufen. Dies hat schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu erfolgen. Die Einladung muss mit einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

**Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

**Pflichten der Mitgliederversammlung:**

- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
- Jahresbericht des Kassierers sowie der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten (Fragen)
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines Wahlleiters (neutral)
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören
- Anträge der Mitglieder

**Entscheidung über**

- Satzungsänderungen
- Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- Ehrenmitgliedschaften / Ehrenvorsitzende
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen sowie einer Auflösung des Vereins muss eine 2/3 Mehrheit vorhanden sein.

Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zu einer beschlossenen Satzungsänderung haben, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die zur Eintragung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

Die Wahlen können geheim mit Stimmzettel oder per Handzeichen erfolgen. Erhalten zwei oder drei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine weitere Wahl erforderlich (Stichwahl).

Wählbar sind nur Vereinsangehörige nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Es ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## § 7 Fachabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Jede Abteilung wird von einem Fachwart oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Fachwarte werden in 2-jährigem Turnus jeweils in den geraden Jahren von den Angehörigen der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Wahl muss vor der Einberufung der Mitgliederversammlung stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen. Termine und Ausgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende spezielle Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins überprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

## § 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur unter Beachtung von § 6 erfolgen und kann dann in einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn dies ordnungsgemäß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Es gilt hier die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung erhält das Vereinsvermögen die Gesellschaft zur Förderung Hörgeschädigter Pforzheim und Enzkreis e.V. Der Gesellschaft wird zur Auflage gemacht, für die Neugründung eines Gehörlosen-Sportvereins Pforzheim zu sorgen und diesem das Vereinsvermögen zu übertragen.

Die Frist zur Neugründung des als gemeinnützig anerkannten Vereins beträgt höchstens 1 Jahr.

Sofern eine Neugründung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, so ist das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Förderung Hörgeschädigter Pforzheim und Enzkreis e.V. zu zahlen.

## § 9 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Gehörlosen Sportverband e. V. sowie dem Gehörlosen Sportverband Baden-Württemberg e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:  
Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, e-Mailadresse, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder dem Ende der Tätigkeit für den Verein fort
3. Als Mitglied bei unter Punkt 1 genannten Institutionen ist der Verein verpflichtet, Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit seiner Mitglieder zu melden. Dies dient den Verwaltungs- und Organisationszwecken. Diese werden auch zur Durchführung des Wettkampfbetriebs in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.
4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder am schwarzen Brett, der Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt auch Daten und Fotos an die Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier und BNN
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied freiwillig und jederzeit widerruflich der medienunabhängigen Verarbeitung seines personenbezogenen Daten- und Bildmaterials zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, wenn er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bestmöglich vor Zugriff Dritter geschützt.

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von den Mitgliedern am 09.03.2019 angenommen.

Der Verein beantragt aufgrund der Satzungsneufassung bei der zuständigen Finanzbehörde die Anerkennung als gemeinnützige, mildtätige Organisation und beim zuständigen Amtsgericht die Neueintragung in das Vereinsregister.

Pforzheim, den 09.03.2019